

Verfassungs- beschwerde

Absender:

Michael Dongus
Nordstraße 30
75392 Deckenpfronn

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Fax.: 0721 9101-382

Dienstag, den 6. Juni 2023

zur Durchsetzung demokratischer Gleichbehandlung

Sehr geehrte Damen und Herren, hohes Gericht,

wenn jemand Geld an eine Partei spendet, kann die Partei letztendlich mehr Wahlwerbung machen und dadurch mehr Stimmen erhalten. Umso mehr Geld jemand einer Partei spendet, desto mehr Stimmen verschafft er also dieser Partei. Nun haben aber nicht alle Deutschen gleich viel Geld, um damit per Parteispende die Wahlergebnisse und damit das politische Geschehen zu beeinflussen. Das heißt, wer mehr Geld hat, kann sich per Parteispende mehr politischen Einfluss erkaufen. Sich mit Geld politischen Einfluss zu erkaufen, nenne ich **finanziell gestützte Einflussnahme**. Neben Parteispenden gibt es noch andere Möglichkeiten der finanziell gestützten Einflussnahme. Nur ein weiteres Beispiel ist die Finanzierung von hochbezahlten Lobbyisten, die in professioneller Weise für ihre Auftraggeber Politiker beeinflussen. Sie setzen dabei das Geld ihrer Auftraggeber auch auf allerlei Arten zur Pflege des Kontakts zu Politikern ein. Zwei Beispiele sind Einladungen zu Sport- oder Kultur-Veranstaltungen und das Schreiben von Geburtstagskarten an Politiker. Alle Arten der Kontaktpflege nenne ich **Umgarnungs-Praktiken**. Auch sie kosten Geld und dienen der Steigerung politischen Einflusses, gehören also zu den finanziell gestützten Einflussnahmen auf die Politik. Sämtliche Möglichkeiten der finanziell gestützten Einflussnahme auf die Politik können umso leichter genutzt werden, je mehr Geld jemand hat. Das heißt, dass alle weniger Reichen in ihrer politischen Teilhabe benachteiligt sind, solange finanziell gestützte Einflussnahmen stattfinden. Dazu kann **folgender grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Rahmen** definiert werden:

Bezogen auf das Demokratieprinzip "ALLE STAATSGEWALT GEHT VOM VOLKE AUS" folgt aus dem Gleichheitssatz "ALLE MENSCHEN SIND VOR DEM GESETZ GLEICH" der **Grundsatz demokratischer Gleichbehandlung**, der verlangt, dass

1. **alle deutschen Staatsbürger** weitestgehend die gleichen Möglichkeiten haben, **politisch Einfluss zu nehmen**, und
2. **alle Gruppen der Gesellschaft** weitestgehend die gleichen Möglichkeiten haben, **ihre Interessen zu vertreten**,

und das insbesondere auch **unabhängig von ihrer Finanzkraft**.

Bisher erkaufen sich einflusswillige Finanzkräfte (vor allem superreiche Privatpersonen, Konzerne und Verbände) durch alle möglichen finanziell gestützten Einflussnahmen mehr Einfluss auf das politische Geschehen, als weniger finanzkräftige Staatsbürger bzw. Interessengruppen haben. Der Grundsatz demokratischer Gleichbehandlung ist aber nicht nur dadurch verletzt. Wenn Politiker **abseits der Öffentlichkeit** bestimmte Interessenvertreter **bevorzugt** informieren und/oder anhören, dann führt das dazu, dass nicht alle Gruppen der Gesellschaft die gleichen Chancen haben, ihre Interessen zu vertreten. Deshalb sind auch solche **Hinterzimmer-Praktiken** zu unterbinden.

Zusammenfassend ist also zur Verwirklichung des Grundsatzes demokratischer Gleichbehandlung das folgende

Verbot demokratischer Ungleichbehandlung

erforderlich.

Der ans Grundgesetz gebundene Gesetzgeber muss finanziell gestützte Einflussnahmen auf die Politik samt Umgarnungs-Praktiken von Lobbyisten, sowie Hinterzimmer-Praktiken von Politikern wirksam und umfassend gesetzlich verbieten.

Zur Umsetzung dieser Forderung ist natürlich noch genauer zu klären, was es heißt, wenn ein gesetzliches Verbot „wirksam“ und „umfassend“ sein soll, und was als „finanziell gestützte Einflussnahme“, „Umgarnungs“- oder „Hinterzimmer“-Praktik zu erkennen und zu verbieten ist:

1. **„Wirksam gesetzlich verbieten“** heißt, nicht nur etwas gesetzlich zu verbieten, sondern auch die Zuwiderhandlung so mit Strafe zu bedrohen, dass die Strafe wirksam abschreckt.
2. **„Umfassend gesetzlich verbieten“** heißt, nicht nur einzelne, kritische Praktiken zu verbieten, sondern alle Praktiken, die als kritisch in Verdacht stehen, so dass dann beim Umgang mit den im politischen Betrieb agierenden Personen und Parteien gilt:
„Verboten ist alles, was nicht ausdrücklich als unverdächtig erlaubt wurde!“
3. Als **„Umgarnungs-Praktik“** steht jeder Kontakt von Lobbyisten mit Politikern in Verdacht, der über schriftliche Petitionen hinausgeht. Erlaubt sind dann also nur noch schriftliche Petitionen und was gesetzlich ausdrücklich als unverdächtig erlaubt wurde. Allerdings muss jede ausgetauschte Information veröffentlicht werden, um Umgarnungs-Praktiken und Hinterzimmer-Praktiken zu vermeiden.
4. Als **„Hinterzimmer-Praktik“** steht jeder Informations-Austausch von Politikern mit Lobbyisten in Verdacht, über den die Öffentlichkeit nicht so informiert wird, dass alle Gruppen der Gesellschaft die gleichen Chancen haben, ihre Interessen zu vertreten.
5. Als **„finanziell gestützte Einflussnahme“** steht jede finanzielle Transaktion in Verdacht, deren Einfluss auf die Politik der Akteur nicht ohne jeden Zweifel ausschließen kann. Auch die Steigerung seiner Chancen bei der Vertretung von Interessen ist Einfluss auf die Politik.

Mit Bitte um Berücksichtigung aller obigen und nachfolgenden Ausführungen erhebe ich hiermit **Verfassungsbeschwerde** gegen die **Verletzung meines Grundrechts auf Gleichbehandlung** durch das Unterlassen des Gesetzgebers, den **Grundsatz demokratischer Gleichbehandlung** durch ein umfassend wirksames **Verbot demokratischer Ungleichbehandlung** zu verwirklichen.

Ich denke, dass ich gegen die soeben beanstandete Grundrechtsverletzung den Rechtsweg, wie er in [Art. 19](#) Abs. 4 Satz 1 GG garantiert ist, beschreiten könnte. Und wenn der Rechtsweg zulässig ist, kann laut [§ 90](#) Abs. 2 Satz 1 BVerfGG normalerweise erst nach Erschöpfung des Rechtsweges eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden. Da ich meine Verfassungsbeschwerde dennoch vor dem Beschreiten des Rechtsweges erhoben habe, möchte ich dazu Folgendes anmerken:

1. Laut [§ 90](#) Abs. 2 Satz 2 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie **von allgemeiner Bedeutung** ist. Das ist meiner Meinung nach hier zweifellos der Fall, denn meine Verfassungsbeschwerde ist so weitreichend, dass ohne das mit ihr geforderte **Verbot demokratischer Ungleichbehandlung** unsere Demokratie weiterhin nur Fassade einer Herrschaft der Reichen bleibt.
2. Laut [§ 31](#) Abs. 1 BVerfGG binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden, also den gesamten Staatsapparat. Der Gesetzgeber kann deshalb eine Entscheidung des BVerfGs nicht so leicht ignorieren, wie eine Entscheidung eines anderen Gerichts.
3. Außerdem: Gleich das erste auf dem Rechtsweg angerufene Gericht würde erkennen, dass das Gesetz „Die Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen“ ([§ 25](#) Abs. 1 Satz 1 PartG) einem Verbot von Parteispenden (als einer Form der finanziell gestützten Einflussnahme) entgegensteht. Deshalb müsste dieses Gesetz zuerst als verfassungswidrig erkannt werden. Dazu würde das Gericht gemäß [Art. 100](#) Abs. 1 Satz 1 GG das Verfahren zuerst aussetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einholen, welches sich also auch dann ohnehin mit dem Fall befassen müsste, wenn ich den Rechtsweg beschreiten würde.

Das BVerfG **kann** also meine Verfassungsbeschwerde nutzen und so schnell wie möglich eine weitreichende und durchschlagende Entscheidung zur Instandsetzung unserer Demokratie treffen. Und wer erkennt, dass dies schon lange Zeit überfällig ist, der kann nicht nur handeln, der **MUSS**. Bitte nehmen Sie auch die **Ausführungen der folgenden beigefügten Anhänge** zur Kenntnis:

1. [Die Herrschaft der Reichen](#) (Nachweis gravierender demokratischer Ungleichbehandlung)
2. [Seite 36 des Endberichts der in dieser Abhandlung genannten Studie](#) (Beweis-Diagramme)
3. [Die Zukunft des Lobbyismus](#) (Genauerer zum Verbot demokratischer Ungleichbehandlung)
4. [Die Zukunft politischer Finanzierung](#) (Beispiele mit überraschenden Konsequenzen)

Für die Bearbeitung dieser Verfassungsbeschwerde danke ich schon jetzt und verbleibe mit freundlichem Gruß



Um enthaltene Verweise verwenden zu können, öffnen Sie dieses Dokument bitte unter:
<http://verfassungsbitte.de/pdf/VzDdG.pdf>